

# Finanzordnung

## 1. **Einleitung**

Die Finanzordnung regelt den Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins und deren satzungsgemäßen Verwendung.

## 2. **Allgemeine Bestimmungen**

Für die Einhaltung der Finanzordnung ist der Vorstand verantwortlich.

Die Vertretungsbefugnisse werden im einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand legt über die Verwendung der finanziellen Mittel auf der Delegiertenkonferenz Rechenschaft ab.

Die Revisionskommission prüft die Einhaltung der Finanzgeschäfte und berichtet darüber auf der Delegiertenkonferenz.

## 3. **Vereinsfinanzen**

### 3.1 **Finanzfonds**

Der finanzielle Fonds des Vereins wird durch die Positionen:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse und Spenden
- Verteilung der Aufwendungen bestimmt.

### 3.2 **Finanzplanung**

Durch die Sektionen des Vereins, in denen Wettkämpfe durchgeführt werden bzw. die an Wettkämpfen jeglicher Art teilnehmen, ist im lfd. Geschäftsjahr bis Ende Januar dem Vorstand ein Finanzplan vorzulegen. Dazu ist der vom Vorstand ausgegebene Vordruck zu verwenden.

Alle weiteren Sektionen können zum gleichen Zeitpunkt dem Vorstand eine formlose Übersicht über zu beantragende finanzielle Mittel für den Übungsbetrieb bzw. Zuschüsse für Veranstaltungen vorlegen.

### 3.3 **Vereinsfinanzplan**

Durch den Schatzmeister ist auf der Grundlage der eingereichten Finanzpläne der Sektionen bzw. der Übersichten über Zuschüsse unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Vereins ein Finanzplan für das Geschäftsjahr zu erarbeiten. Der Finanzplan des Vereins ist vom Vorstand zu beschließen.

### 3.4 **Beantragung finanzieller Mittel für den Trainings- u. Übungsbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen.**

Die Beantragung aller finanziellen Forderungen der Sektionen (unabhängig ob im Finanzplan enthalten oder nicht) ist grundsätzlich **sechs Wochen** vor dem jeweiligen Termin **schriftlich** beim Vorstand einzureichen, sonst besteht kein Anspruch auf dem Erhalt finanzieller Mittel. Die Einreichung hat ebenfalls auf beim Vorstand erhältliche Vordrucke zu erfolgen.

Benötigter Vorschuss ist gesondert bei der Beantragung auszuweisen.

### 3.5 **Abrechnung von Ausgaben für Übungsleiter, Arztbetreuungen, Wettkämpfe und Veranstaltungen.**

Alle Abrechnungen der Sektionen bzw. Einzelwettkämpfer sind spätestens 14 Tage nach Abschluss des Wettkampfes bzw. Veranstaltung an den Vorstand zu übergeben.

Die Abrechnungen der Vergütung für Übungsleiter und ärztlicher Betreuung sind entsprechend den im Vertrag festgelegten Fristen einzureichen.

Für Abrechnungen sind die vom Vorstand bereitgestellten Abrechnungsformulare zu verwenden.

Erfolgt die Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt hält sich der Vorstand eine Kürzung des Zuschusses bis 50% vor.

#### **4. Erstattungskriterien:**

##### **4.1 Startgeld für Wettkämpfe**

Die Erstattung erfolgt für alle Einladungswettkämpfe zu 100% lt. Beleg.

##### **4.2 Organisationskosten**

Bei Vorlage einer detaillierten Abrechnung durch den Organisator (Belege bzw. Eigenbelege) und der Zustimmung des Vorstandes zu 100%.

##### **4.3 Fahrtkosten**

Bei Fahrten zu nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften, die grundsätzlich auf den kürzesten Wegen anzufahren sind, erfolgt die Kostenrückerstattung wie folgt:

###### **4.3.1 Benutzung von Mietbussen**

Für die Miet- und Kraftstoffkosten erfolgt die volle Kostenübernahme.

###### **4.3.2 Öffentl. Verkehrsmittel (Bahn u./o. ÖPNV)**

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden 50% der tatsächlichen belegbaren Kosten erstattet.

###### **4.3.3 Privater PKW**

Bei Fahrten mit eigenem PKW werden 0,20 €/km erstattet.

Für jeden Mitfahrer wird ein Zuschlag von 0,02 €/km dazugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der gefahrenen km (kürzeste Verbindung) mit Eigenbeleg (Vordruck Reisekostenabrechnung der SGV e.V.). Eine weitere Erstattung von mit der Fahrt zusammenhängender Unkosten erfolgt nicht.

Schadensregulierungen können nur über den Versicherungsträger geltend gemacht werden.

##### **4.4 Übernachtungskosten**

Bei nationalen Meisterschaften wird für jeden Wettkampfteilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 67% der belegten Kosten erstattet.

Bei anderen Wettkämpfen beträgt der Zuschuss 50%.

Betreuer von Querschnittsgelähmten und Blinden erhalten die Übernachtungskosten zu 100% erstattet.

Bei Übernachtungen in Jugendherbergen (DJH) werden bei einem Übernachtungspreis bis 25 €/Person/Nacht die Kosten voll übernommen.

Für Frühstück werden 3,50 € in Abzug gebracht.

##### **4.5 Sonstige Aufwandsentschädigungen**

###### **4.5.1 Internationale Wettkämpfe**

Für internationale Wettkämpfe, die vom DBS oder SBV bestätigt sind, wird in einer Einzelprüfung für den höheren Kostenaufwand der Erstattungsanteil vom Vorstand beschlossen.

###### **4.5.2 Trainingslager für Wettkämpfer**

Die Höhe der Übernahme der Kosten durch den Verein wird nach Einzelprüfung der Antragstellung im Vorstand beschlossen.

###### **4.5.3 Lehrgänge für Übungsleiter**

Beim Besuch von Lehrgängen zur Erreichung einer notwendigen Übungsleiterlizenz werden die Lehrgangskosten voll übernommen.

Kosten für die An- und Abreise werden voll übernommen wenn sie mit öffentl. Verkehrsmitteln erfolgt. Bei Benutzung eines PKW erfolgt die Entschädigung entsprechend Punkt: 4.3.3.

#### 4.5.4 Vorstandsarbeit

Bei organisierter Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen zur Vereinsführung außerhalb des Territoriums Dresden entscheidet der erweiterte Vorstand über die Art und Höhe der Kostenerstattung.

Bei Teilnahmen an Veranstaltungen der übergeordneten Sportverbände (DBS, SBV u.a.) werden die Fahrtkosten und ev. anfallende Übernachtungskosten zu 100% erstattet.

Die Unkosten, die bei der Durchführung der Vorstandsarbeit (Vorstand und erweiterter Vorstand) entstehen, werden nach entsprechender Abrechnung erstattet. Mit den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Einzelvertrag vereinbart werden, dann entfällt die Einzelabrechnung.

#### 4.5.5 Unkosten für vom Verein benötigte Einzelleistungen

Die Aufwandsentschädigung für Nichtvereinsmitglieder (z.B. Fremdfahrer für Mietbus) sind vor Inanspruchnahme der Leistung im Vorstand zu beschließen.

### 4.6 Entgelt für ärztl. Betreuung und Übungsleiter

Das Entgelt für die ärztliche Betreuung und die Höhe der Übungsleiterentschädigung wird in Einzelentscheidungen vom Vorstand beschlossen und in einem mit dem Arzt bzw. Übungsleiter abzuschließenden Vertrag vereinbart.

## 5. Verantwortlichkeiten zur Finanzordnung

### 5.1 Vereinskosten

Die Finanzierung kann nur im Rahmen des Finanzplanes und der zur Verfügung stehender Mittel erfolgen.

Sind keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind Kürzungen vorzunehmen bzw. eine Finanzierungssperre auszusprechen.

Vorrangig sind die Verbindlichkeiten zu finanzieren, die den Fortbestand des Vereins sichern.

### 5.2 Sektionskosten

Die Sektionsleiter sind für die Planung und Abrechnung der in den Sektionen planbaren und nichtplanbaren Kosten verantwortlich.

### 5.3 Wettkampfkosten

Für die Abrechnung von Wettkampfkosten bestehen folgende Verantwortlichkeiten:

- 5.3.1 für Abrechnung; ..... Wettkämpfer
- 5.3.2 für sachl. Richtigkeit: .....Sektionsleiter
- 5.3.3 für rechn. Richtigkeit: .... Schatzmeister
- 5.3.4 für Anweisung: ..... 1. Vorsitzender  
bzw. die jeweils entsprechenden Stellvertreter.

## 6. Gültigkeit der Finanzordnung

6.1 Die Finanzordnung gilt nur für Vereinsmitglieder und den durch Vertrag an den Verein gebundenen Nichtmitgliedern (Übungsleiter, Ärzte etc.)

6.2 Eine gesonderte Reisekostenordnung ist für den Verein nicht existent.

6.3 Die Beitragspflicht und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

6.4 Die Finanzordnung kann durch Vorstandsbeschuß in einzelnen Abschnitten oder als  
ganzes geändert werden.  
Änderungen sind in einem Nachtrag der bestehenden Ordnung beizufügen.

6.5 Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit dem .01.01.2002. in Kraft und bleibt  
bis zu einer Neufassung gültig.